

DAS TRAUMA VON DER ZERSPLITTERUNG DES OSMANISCHEN REICHES

TÜRKISCHE KURDENPOLITIK ZWISCHEN DOGMATISCHEM IMPERATIV UND „ÖZALSCHEN LIBERALISIERUNGSTENDENZEN“

Gülistan Gürbey

KONSTANTEN UND PERZEPTIONEN

Die Türkei lehnt jegliche Lösungsansätze im Rahmen von Autonomieregelungen, aktivem Minderheitenschutz, aber auch föderalistischen Staatsstrukturen vehement ab. Sie betrachtet diese Regelungen mit der strikt angewandten Staatsideologie von der nationalen und kulturellen Homogenität und mit der strikt zentralistischen und unitären Staatspraxis als nicht vereinbar. Sowohl eine Institutionalisierung von Minderheitenrechten als auch Autonomieregelungen werden von offizieller Seite als eine Vorstufe zur Sezession angesehen und folglich auch vehement abgelehnt. Die Auseinandersetzung mit diesen - oder auch ähnlichen -friedlichen Lösungsmöglichkeiten wurden und werden bisher mit Denkverboten und Tabuisierungen verhindert, als „separatistische Propaganda“ rechtlich und politisch verfolgt.

Die strikte Anwendung des kemalistischen Nationenverständnisses, die die primäre Konfliktursache darstellt, wird zementiert durch einen zentralistisch organisierten Einheitsstaat, in dem föderative Elemente im Staatsaufbau keinen Platz haben. Das strenge Staatsnationen-Konzept definiert die türkische Nation ungeachtet der ethnischen Zugehörigkeit als die Summe der Staatsangehörigen und negiert in seiner rechtlichen Auslegung die Existenz von ethnischen Minderheiten und Minderheitenschutz. Diesem Nationenverständnis liegt der Versuch zugrunde, nach dem Zerfall des Osmanischen Reiches auf dem Boden der Türkischen Republik mit Hilfe einer neuen integrierenden Ideologie, des türkischen Nationalismus, einen national wie kulturell homogenen Einheitsstaat zu errichten. Jegliche Artikulation von kultureller Andersartigkeit wurde und wird dabei als eine Gefahr für die kulturelle und nationale Einheit perzipiert und vehement abgelehnt. Auf der Basis der kemalistischen Definition der türkischen Nation und dem daraus folgenden Postulat des Gleichheitsgrundsatzes wird jeglicher Ausdruck von kurdischer Identität verboten und verfolgt. Als Angehörige der türkischen Nation genießen die Kurden in allen Aspekten Gleichberechtigung. Eines allerdings bleibt ihnen in den Kategorien der Gleichstellung verwehrt, nämlich ihre Identität, Kultur und Sprache zu pflegen und zu entfalten. Staat, Nation und Kultur werden als eine Einheit betrachtet und unter unabänderlichen verfassungsrechtlichen Schutz gestellt. Folglich wird einerseits die Existenz ethnischer Minderheiten ignoriert und daraus zu ziehende kulturelle und politische Konsequenzen werden untersagt, und andererseits wird dieses Verständnis von Staatsnation durch eine systematische Assimilations- und Homogenisierungspolitik konsequent untermauert. Die Politik der Homogenisierung und Assimilierung wirkte und wirkt sich auf die Formen des kurdischen Widerstandes aus und ist eine Ursache für die offene Gewaltanwendung. Nicht nur die Entstehung von zahlreichen kurdischen Aufständen in den frühen Jahren der Republik, sondern auch die der militanten PKK (Arbeiterpartei Kurdistans) ist insgesamt in diesen Bedingungsrahmen einzuordnen. Der gegenwärtige kurdische Widerstand in der Gestalt der militanten PKK ist keineswegs der erste, wohl aber der zeitlich längste und für die Türkei gefährlichste.

Eine zweite Komponente, von der das kemalistische Nationenkonzept nicht losgelöst gesehen werden kann, verhindert Minderheitenschutz durch Autonomieregelungen: Der Grundsatz von der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk, der den Herrschaftsanspruch eines zentralistisch-unitarischen Staates und seiner Ideologie sichert. Dieser unabänderliche verfassungsrechtliche Grundsatz ist schon berührt, wenn z. B. Minderheiten kulturelle Autonomie oder Selbstverwaltungsrechte eingeräumt werden sollen. Die Grundrechte und -freiheiten werden zum Schutze dieses Grundsatzes beschränkt, der sich konsequent auf Gesetzebene in zahlreichen Vorschriften wiederfindet, z. B. im Strafgesetzbuch und Antiterrorgesetz.

Die zahlreichen Vorschriften des Antiterrorgesetzes, die gegen die Erfordernisse einer demokratischen Gesellschaftsordnung und die Menschenrechte verstoßen und die Meinungs- und Gedankenfreiheit systematisch beschneiden, verhindern eine offene Auseinandersetzung mit dem Kurdenkonflikt im Lande und den Lösungsmöglichkeiten, da jede Diskussion per se Gefahr läuft, als Propaganda gegen die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk verfolgt zu werden. Legal und friedlich arbeitende Organisationen, Medien, Personen, die sich im Kurdenkonflikt engagieren, sind von politischer und rechtlicher Verfolgung betroffen.

Das türkische Recht erkennt den Staats- bzw. völkerrechtlichen Begriff der Minderheit nur im Zusammenhang mit den Minderheitenklauseln des Lausanner Friedensvertrages von 1923 (Artikel 37-42) an. Sie beziehen sich lediglich auf die nichtmuslimischen Minderheiten (Griechen, Armenier, Juden). Der heute international geltende Begriff der Minderheit, der neben der religiösen vor allem auch die ethnische und sprachliche Minderheit umfaßt, wird von der Türkei unter Berufung auf das strikte Prinzip der Staatsnation nicht akzeptiert. Der Begriff Minderheit steht in der Tradition des „Miller“ Begriffes im Osmanischen Reich, der nicht nach ethnischen Merkmalen, sondern nach der Religionszugehörigkeit (Muslime und Nichtmuslime) grenzt. Nichtmuslime waren danach Minderheiten. Auf dieser Unterscheidung beruhen die Regelungen des Lausanner Vertrages (Artikel 37-45), die den osmanischen Minderheitenbegriff perpetuieren und nur die Rechtsstellung nichtmuslimischer Minderheiten betreffen.

Das Verständnis von Nation, das Prinzip der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk und der nationalen Kultur sowie die Sprachregelungen begründen den Charakter der einschlägigen Bestimmungen und des Gleichheitssatzes als verfassungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage für eine Assimilationspolitik. Auf Gesetzesebene findet sich die weitere Konkretisierung. Das Nationenverständnis und der Gleichheitssatz stehen jeglicher minderheitenspezifischer Ausübung von Grundrechten entgegen. Grundsätzlich kann kein Grundrecht in einer Weise ausgeübt werden, die die öffentlich artikuliert Identifikation mit Minderheiten, die nicht durch den Lausanner Vertrag geschützt sind, zuläßt. Das politische System stellt keine Möglichkeit für die Vertretung von Minderheiteninteressen zur Verfügung. Föderalismus und Regionalismus gelten als mit dem Grundsatz des zentralistischen Einheitsstaates und dem Nationenverständnis nicht vereinbar.

Ein wesentlicher Faktor ist das Militär, das sich als „Hüter und Korrektor kemalistischer Grundsätze“ versteht und über die institutionell abgesicherte Position im verfassungsrechtlichen Organ „Nationaler Sicherheitsrat“ (NSR) zu einem wichtigen Entscheidungsträger im politischen System geworden ist. Da der Kurdenkonflikt im Selbstverständnis der türkischen Politik und des Militärs eine nationale Frage ist, die eine potentielle Gefahr für die unteilbare Einheit von Staatsvolk und Staatsgebiet darstellt und kurdische Forderungen nach mehr Selbstverwirklichung a priori als „separatistische“ Gefahr gesehen werden, liegt es auch nahe, daß der NSR und somit die militärische Autorität als primärer Entscheidungsträger in dieser Angelegenheit fungiert. So hat die militärische Option insgesamt dazu geführt, daß das Militär grundsätzlich - zum Teil auch durch die Ohnmacht und Konzeptionslosigkeit der zivilen Autorität verstärkt - die Oberhand gewonnen hat und daß dies zu einer politischen Selbstverständlichkeit geworden ist, was die Suche nach Lösungsmöglichkeiten und deren Umsetzung erheblich erschwert. Das Militär würde wahrscheinlich die letzte Instanz sein, die Alternativen zum zentralistischen Einheitsstaat akzeptiert, auch wenn es zur Zeit die zivile Politik aufgefordert hat, wirtschaftliche und soziale Sofortmaßnahmen für die Region einzuleiten und dadurch den erzielten Erfolg im Kampf gegen die PKK zu konsolidieren.

Die militärische Option, die von Armee- und Staatsführung gemeinsam verfolgt wird, gründet sich auf konstante Wahrnehmungen und Beurteilungen. Zu nennen ist die Perzeption des Kurdenkonfliktes als eine Bedrohung für die nationale und kulturelle Einheit. Die Bedrohungsvorstellung, geteilt zu werden, hat eine historische Dimension und resultiert aus dem Trauma der Zersplitterung des Osmanischen Reiches. Diese „Phobie“ beherrscht Militär und Politik. Eine weitere Konstante ist die Reduzierung des Kurdenkonfliktes entweder auf ein „Terrorismusproblem“ oder ein „sozio-ökonomisches“ Problem oder dessen Verknüpfung. So werden Lösungen unter Beibehaltung der konsequenten Bekämpfung der PKK in der Aktivierung von wirtschaftlichen Aufbauprogrammen gesucht. Der Konflikt wird im Sinne einer ethnischen Minderheitenfrage oder nationalen Frage abgelehnt. An dieser stereotypen Behauptung wird strikt festgehalten genauso wie an der strikten Anwendung der Nationalstaatsideologie und des zentralistischen Einheitsstaates.

Die Bedrohungsperzeption schlägt sich in der Frage des Minderheitenschutzes generell nieder, da befürchtet wird, daß eine Institutionalisierung von Minderheitenrechten automatisch zur Teilung der Türkischen Republik führen werde. Die Kurden gehören nicht zu den im Lausanner Friedensvertrag festgelegten Minderheiten, und die Lösung liege nur in einer uneingeschränkten Geltung der rechtsstaatlichen Gleichheitsgrundsätze und der liberalen Bürgerrechtsgarantien der Verfassung. Weitergehende politische Regelungen einer kulturellen und politischen Autonomie werden von keiner politischen Partei diskutiert. Der Begriff des „Terrorismus“ wird zu einem Verdikt, mit dem jede kurdische Bestrebung nach Selbstverwirklichung belegt und damit die theoretische Rechtfertigung für deren Bekämpfung geliefert wird. Zugleich wird er als Hindernis für mögliche Verbesserungen angesehen mit der Folge, daß der Bekämpfung des „Terrorismus“ (die Vernichtung der PKK) Priorität eingeräumt wird. Parallel zur militärisch-staatlichen Repression und Kontrolle wird die Legalisierung einer kurdischen Interessenver-

tretung verhindert und eine dialogorientierte Politik gegenüber Kurden konsequent abgelehnt. Die reservierte Haltung gegenüber den prokurdischen Parteien (HEP, DEP, HA-DEP2, der Ausschluß dieser aus Politik und Parlament sowie die Verurteilung von kurdischen Parlamentariern im Jahre 1994 hat dies deutlich gemacht.

WANDEL DURCH ANNÄHERUNG UNTER TURGUT ÖZAL

Turgut Özal leitete noch als Staatspräsident gegen Ende der achtziger Jahre, insbesondere unter dem Einfluß der zweiten Golfkrise, eine ansatzweise Änderung der bisherigen türkischen Kurdenpolitik und damit erstmals einen „Wandel“ in der Geschichte der Republik ein. Dieser Politikwechsel verfügte parallel zur militärisch-staatlichen Repression und Kontrolle auch über die Option, im kulturellen Bereich eine Liberalisierung einzuleiten, die mehrheitlich kurdisch besiedelten Gebiete wirtschaftlich zu entwickeln, die Kompetenzen der lokalen Verwaltungen durch eine umfassende Verwaltungsreform zu erweitern und die PKK politisch einzubinden.

Die bislang weitreichendste Geste gegenüber den in der Türkei lebenden Kurden war - wie bereits erwähnt - die Legalisierung der kurdischen Sprache durch die Aufhebung des Sprachenverbotsgesetzes (1991). Die Diskussion über neue Reformansätze wurde von Özal forciert, indem er selbst Vorschläge, z. B. kurdische Fernseh- und Radiosendungen, Einführung des Kurdischen im Erziehungswesen, machte und dadurch Kritik aus verschiedenen Teilen der Gesellschaft, Politik, Armee und den Medien auf sich zog. Insgesamt räumte Özal einer politischen Lösung des Konfliktes Priorität ein. Er war davon überzeugt, daß ein wirklicher Frieden nur über Verhandlungen mit der PKK zu erreichen sei und für die Einleitung von konkreten Schritten ein Waffenstillstand notwendig würde. Die Abgeordneten der prokurdischen HEP und späteren DEP betrachtete er als Dialogpartner und als eine Chance, den Krieg mit der PKK zu beenden. Zu diesem Zweck hielt er intensiven Kontakt zu HEP-Abgeordneten und forderte sie auf, sich dafür einzusetzen, daß die PKK Schritte zur Beendigung der Kämpfe unternimmt. Die daraufhin erfolgten Gespräche einiger HEP-Abgeordneten mit dem PKK-Führer Abdullah Öcalan spielten später im Zusammenhang mit der Aufhebung ihrer Immunität und Verurteilung eine Rolle.

Im Gegensatz zu der Koalitionsregierung und zum Militär stand Özal der einseitigen Waffenstillstandserklärung der PKK im März 1993 positiv gegenüber. Er betrachtete sie als eine Möglichkeit, durch konkrete Schritte, wie z. B. Amnestieerlaß, die PKK politisch einzubinden und politische Lösungswege zu ebnen. Der plötzliche Tod von Turgut Özal am 17. April 1993 führte jedoch zum abrupten Ende der liberalen Ansätze in der türkischen Kurdenpolitik.

Özal betrachtete den Föderalismus als Lösungsweg für nicht geeignet. Er war jedoch der Überzeugung, daß man jede Position hinsichtlich der Lösungsmöglichkeiten des Konfliktes, einschließlich die Idee des Föderalismus, diskutieren sollte. Die Gedanken- und Meinungsfreiheit hatte in seinem Konzept eine grundlegende Stellung. Er war der Überzeugung, daß diese Freiheiten eine unerläßliche Grundsäule von Demokratien darstellen und ihre Einschränkung und Tabuisierung nur Probleme schaffen würde. Hinsichtlich der Zukunft von Demokratie in der Türkei betrachtete er sie als eine *conditio sine qua non*. Da eine freie Diskussion von Problemen auch Fehler und Fehlentscheidungen einschließe, schaffe sie dadurch die Voraussetzungen für richtige Entscheidungen. Erst wenn frei über alles gesprochen werden kann, könne man den Menschen klar machen, warum welche Lösungskonzepte nicht geeignet bzw. geeignet sind. Özal war aus geographischen und demographischen Gründen gegen Föderalismus: Die Mehrheit der kurdischen Bevölkerung (Özal sprach von 60%) lebe integriert in der Westtürkei, und diese Verzahnung erlaube keinen Föderalismus. Die ethnische Vielfalt in der Türkei ermögliche eine solche Lösung nicht. Darüber hinaus benötige Südostanatolien weiterhin wirtschaftliche Unterstützung, die im Föderalismus nicht gewährleistet wird. Özal glaubte durch deutliche Kompetenzerweiterung der lokalen Verwaltungsstellen in der ganzen Türkei, die Probleme vor Ort am besten lösen zu können. Die Provinzgouverneure, Staatsanwälte, Polizeipräsidenten, Erziehungs- und Gesundheitsdirektoren sollten gewählt und die Kompetenzen der Provinzparlamente gestärkt werden. Damit könnte die Bevölkerung vor Ort ihre Vertrauenspersonen wählen und sich adäquat vertreten fühlen. Diese Praxis hätte die Implikation, daß jeder in seiner Region seine eigene Verwaltung errichtete und somit eine Art Autonomie erhielt. Die Kurden könnten dadurch ihre eigene Polizei, eigenen Staatsanwälte, Gouverneure etc. wählen und die lokalen Verwaltungsstellen mit ihren eigenen Leuten besetzen, die allgemein von den Kompetenzübertragungen profitieren könnten. Gekoppelt mit der Einführung des Kurdischen in Erziehung, Funk, Fernsehen und Medien gebe es keinen Anlaß mehr für kurdische Forderungen.

Alle diese Schritte stellten weder den zentralistischen Einheitsstaat in Frage noch waren sie Ausdruck von Föderalismus. Özal schwebte eine Art „Präsidentialismus“ nach US-amerikanischem Vorbild als eine Alternative zum jetzigen Staatsaufbau vor. Seine Argumentation war, daß die Türkei als Erbin des Osmanischen Reiches aufgrund ihrer ethnischen Vielfalt den USA sehr ähnelte, die in ethnischer Hinsicht auch keine Homogenität aufweise. Mit ihrem Staatsmodell jedoch sei die USA im Verhältnis zum türkischen Staatsmodell erfolgreich. Özal glaubte, daß die ethnischen Unterschiede sich in einem parlamentarischen System schnell auf das Parlament auswirken würden, die zur Schwächung der integrierenden Elemente führten. Deshalb wäre es zwar sinnvoll, das politische System zu verändern, jedoch könne dies nur durch einen Prozeß von Diskussionen auf allen Ebenen, die die richtigen Entscheidungen hervorbringen, erfolgen. Eine zweite Argumentationslinie von Özal bezog sich darauf, daß nach seiner Meinung die Regierungspraxis in der Türkei zum Teil eine Art „Präsidentialismus“ darstelle, wie z. B. die Ära von Atatürk, die Ära der konservativen Gerechtigkeitspartei (AP) von 1950-1960 oder die Zeitspanne von 1965-1971. Gemeinsam sei diesen Perioden, daß eine Partei für eine längere Zeit die Macht übernimmt, die Kontrolle über die Exekutive und Legislative gewinnt und somit jedes Gesetzesvorhaben durchsetzt. Damit finde in der Türkei eine Art „Semi-Präsidentialismus“ statt, obwohl das System selbst ein parlamentarisches sei.

Demokratie, Integration, Dialog und schrankenlose Gedanken- und Meinungsfreiheit waren für Özal die Grundsäulen für die Behebung der Probleme. Parallel zur Bekämpfung des Terrorismus sollten die Kurden diejenigen Rechte erhalten, die internationale Abkommen ethnischen Gruppen zugestehen. Entlang der Demokratisierung und Liberalisierung in der Welt sollten die Verbote aufgehoben werden. Dies bedeutete in erster Linie die Verwirklichung einer kulturellen Autonomie, die den Gebrauch der Muttersprache im Erziehungswesen und in den Medien erlaubte. Özal glaubte, mit der Gewährung kultureller Rechte zugleich die Integration vorantreiben zu können. Zusätzlich zu kulturellen Rechten strebte Özal eine Legalisierung verbotener politischer Parteien (einschließlich die PKK), eine Generalamnestie und große Verwaltungsautonomie an, die landesweit umgesetzt werden sollte. In der Folgezeit nach dem Tode von Özal sind diese Ansätze nicht mehr mit Inhalt gefüllt worden, auch wenn in der Nachfolgezeit vereinzelt verschiedene türkische Entscheidungsträger hin und wieder mal äußerten, an diesen Ansätzen weiterzuarbeiten. Trotz der leeren Politikversprechen und Äußerungen von einigen türkischen Entscheidungsträgern haben die liberalen Ansätze bzw. die „Özalschen Liberalisierungstendenzen“ insgesamt m. E. eine Entwicklung in Gang gebracht bzw. einen Prozeß eingeleitet, der, langfristig gesehen, irreversibel ist, der unumkehrbar ist.

AUSBLICK: EIN WEITER, ABER DENNOCH MÖGLICHER WEG ZUR FRIEDLICHEN KONFLIKTBEILEGUNG

Doch faktisch hat die Gewaltanwendung auf beiden Seiten - der türkischen Armee und der PKK - in eine „Sackgasse“ geführt, die durch einen endlosen Kreislauf von Gewalt und Gegengewalt gekennzeichnet ist. Özal, der anfangs noch glaubte, die Konflikte durch die Anwendung militärischer Gewalt lösen zu können, hatte diese Sackgasse erkannt und versuchte mit politischen Mitteln Auswege aus dieser Situation zu finden. Die Bilanz des seit über zehn Jahren andauernden Krieges spricht eine eigene Sprache: mehr als 30.000 Tote, massive Menschenrechtsverletzungen auf beiden Seiten, über 3.000 zerstörte Dörfer und vernichtete Lebensgrundlagen sowie über 2,5 Millionen zur Flucht und Migration gezwungene Kurden (mit folgenreichen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Implikationen in den Großstädten).

Ohne eine zufriedenstellende politische Regelung des Kurdenkonfliktes ist aber eine langfristig stabile Konstellation weder in der Türkei noch im Nahen Osten vorstellbar. Da Gleichstellung allein den Konflikt nicht löst, muß die funktionale Integration in die Gesellschaft mit einer Anerkennung des Eigenwertes der kurdischen Ethnizität und Kultur und mit der Eröffnung von Freiräumen für deren Entfaltung einhergehen. Die Maßstäbe hierfür sind in den Verträgen und Dokumenten der OSZE, des Europarats und der UNO niedergelegt, die die Türkei als Mitgliedsstaat unterzeichnet und zu deren Einhaltung sie sich verpflichtet hat. Zu einer flexibleren Kurdenpolitik gehört vor allem, politische und rechtliche Schritte umzusetzen, die den Gewaltzyklus durchbrechen, Wege für eine politische Repräsentation und Integration öffnen und die Bedingungen für eine freie und offene Auseinandersetzung schaffen. Ohne eine externe Hilfestellung bestehen aber kaum Chancen für eine friedliche Beilegung des Konfliktes, da er bereits internationalisiert und zur Zeit weder ein Kurswechsel der türkischen Regierung noch ein Wandel der innenpolitischen Kräftekonstellation zu beobachten ist. Als Anknüpfungspunkte für eine solche Hilfestellung können dabei einerseits die bereits existierenden Schnittstellen zwischen den Haltungen*der kurdischen Akteure und reformbereiten Teilen der türkischen Politik und Gesellschaft über Vorstellungen von Regelungen im kulturellen Bereich und in der lokalen Verwaltung und

andererseits die internationalen Verpflichtungen der Türkei in Sachen Menschen- und Minderheitenrechte dienen.

Die Fortsetzung der Strategie, den Konflikt durch Gewaltanwendung zu lösen, bewirkt hingegen eine immer schnellere Drehung der Spirale von Gewalt und Gegengewalt, führt zur ethnisch aufgeladenen Polarisierung der Fronten und der Gesellschaft, zu einer Militarisierung der Politik und Überbelastung der türkischen Wirtschaft. Für die Beseitigung der eigentlichen Konfliktursachen bleibt demgegenüber immer weniger Spielraum. Dadurch wird nicht nur eine Friedenssicherung durch politische Regelungen erschwert, sondern auch Sezessionsbestrebungen Vorschub geleistet.

DIE AUTORIN:

Dr. Gülistan Gürbey studierte Politikwissenschaften, Soziologie und Islamwissenschaften an der Universität Bonn. z. Zt. Ist sie Lehrbeauftragte und Habilitantin an der Freien Universität Berlin, Fachbereich Politische Wissenschaft.

Erschienen in:

VIA REGIA – *Blätter für internationale kulturelle Kommunikation Heft 58/59 1999,*
herausgegeben vom Europäischen Kultur- und Informationszentrum in Thüringen

Weiterverwendung nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers

Zur Homepage VIA REGIA: <http://www.via-regia.org>